



COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern

Gültig ab 11. Januar 2022

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- Zugang zu den **Innenräumen** für kulturelle und sportliche Aktivitäten haben nur noch Personen ab 16 Jahren, welche geimpft oder genesen (2G) sind (zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten).
- Es gilt eine **Maskentragpflicht. Kinder ab der 1. Klasse** müssen ebenfalls eine Maske tragen.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Diese Person ist auch zuständig für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit.

Trainings- und Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie kulturelle Aktivitäten sind in den **Aussenbereichen** ohne Einschränkungen bis 300 Personen möglich.
- Ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt (3G).
- Sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen in **Innenräumen** sind für Personen ab 16 Jahren möglich, wenn sie geimpft oder genesen (2G) sind. Zudem muss immer, also auch bei sportlichen Aktivitäten, ab **der 1. Klasse** eine Maske getragen werden.
- Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt die neue 2G-Regelung nicht. Es muss aber ab der 1. Klasse eine Maske getragen werden.
- Auf das Tragen einer Maske in den Innenräumen kann verzichtet werden, wenn der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+). Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.
⇒ ein gemischter Kurs / Training ist nicht möglich, d.h. entweder wird 2G oder 2G+ für alle im selben Kurs / Training angewendet.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden, ebenfalls besteht eine Maskenpflicht.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

Ergänzende Massnahmen / Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

3 Gastronomie / Office

Der Gastronomiebereich / das Office in der Turnhalle kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

4 Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

5 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 11. Januar 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 20. Dezember 2021.

Grossaffoltern, 11. Januar 2022

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Adrian Bühler

Sig. Andrea Burri